

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 25.01.2023, um 19:00 Uhr
in der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Ortssprecher Leisau-Kottersreuth

Ortssprecher Tobias Popp

Schrifführer

Bernd Dannreuther

Als Gäste anwesend: Herr Michael Schneider, Ingenieurbüro IBT GmbH, Bindlach
Herr Detlef Wedi, Ingenieurbüro ATM, Braunschweig

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 18.01.2023.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2022
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2022
3. Kläranlagensanierung - Vorstellung der Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach
4. Bauleitplanung der Stadt Goldkronach:
 - 4.1. Aufstellungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Stadtwald IV"
 - 4.2. Aufstellungsbeschluss: Änderung des Bebauungsplanes "Bei der Schule in Brandholz"
 - 4.3. Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes "Mittleres Dorf II in Leisau"
5. Feuerwehrwesen:
 - 5.1. Feuerwehrsatzung - Dritte Änderungssatzung
 - 5.2. FF Goldkronach - Bestätigung von Kommandanten
 - 5.3. FF Sickenreuth - Widerruf der Bestätigung der bisherigen Kommandanten
6. Nutzung der städtischen Liegenschaften für Veranstaltungen:
 - 6.1. Schulaula
 - 6.2. Übersicht Nutzungsbedingungen und Nutzungsmöglichkeiten
7. Erneuerung der Wasserleitung Kreisstraße BT 12 bis Pöllersdorf / Erneuerung Teilbereich Markgrafenstraße
8. Waldkindergarten - Sachstand / Umsetzung - Information
9. Entwässerungsanlagen Brandholz und Goldkronach - Gebührenanpassungen mit Erlass einer Sechsten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
10. Wasserversorgung Goldkronach - Neunte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
11. Landtags-/Bezirkstagswahl 2023 - neue Festlegung der Urnenwahlbezirke
12. "Lebenswerte Städte und Gemeinden" - Antrag SRin Susanne Müller
13. Windkümmerer 2.0 - Bewerbung
14. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 14.1. Goldbergweg
 - 14.2. Gebührenanpassung Wasserversorgung
 - 14.3. Organisationsuntersuchung
 - 14.4. Schöffenwahl 2023
 - 14.5. Goldbergweg - Schäden
 - 14.6. Bürgerversammlungen
 - 14.7. Waldflurbereinigung
 - 14.8. Leichenhalle Goldkronach - Toilettenanlagen
 - 14.9. ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe - Verbandsversammlung v. 29.11.2022
 - 14.10. ILE FMB - Mitgliederversammlung v. 11.10.2022

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2022

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde in das RIS eingestellt.

Beschluss:

SRin Müller bittet, auf Seite 349 TOP 4 d) das Wort „innerörtlichen“ durch „außerörtlichen“ zu ersetzen.

SR Löwel weist darauf hin, dass die Nachfrage von SR Roß beim TOP 13 nicht enthalten sei.

Nach einer kurzen Diskussion soll folgende Ergänzung zu TOP 13 durchgeführt werden:

„f) Auf Nachfrage von SR Roß, warum die FF Sickenreuth zur Kommandantenwahl eingeladen wurde, erläutert der Schriftführer, dass die FF Sickenreuth mit Beschluss vom 23.11.2022 zum 01.01.2023 in die FF Goldkronach eingegliedert wurde. Anträge auf Änderung dieses Beschlusses wurden nicht gestellt.“

Das Protokoll wird mit den vorgenannten Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

Top 2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2022

Sach- und Rechtslage:

Zu TOP 3: Stromausschreibung – Vergabe von Stromlieferungen für städtische Gebäude

Nachdem die Bündelausschreibung über den Bayerischen Gemeindetag kein Ergebnis gebracht hat, wurden nun durch die Verwaltung sechs Stromanbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dem günstigsten Anbieter, die Stadtwerke Bayreuth, wurde der Auftrag für die Stromlieferung im Jahr 2023 erteilt.

Zu TOP 4: Kanalsanierungen – Beauftragung von Planungsleistungen

Dem Ingenieurbüro für Tiefbautechnik Bindlach GmbH, 95463 Bindlach, wurde zu den Angebotskonditionen der Auftrag für die Umsetzung der notwendigen Kanalsanierungen bzw. –erneuerungen im Bereich Hopfengartenweg / Sickenreuther Straße sowie für die Inlinersanierung im Bereich Goldkronach erteilt.

Zu TOP 5: EDV Stadtverwaltung – Neubeschaffung Server

Nach vorheriger Angebotseinholung wurde der Firma LivingData in München zu den Angebotskonditionen der Auftrag zur Lieferung des neuen Servers erteilt.

Top 3 Kläranlagensanierung - Vorstellung der Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach

Sach- und Rechtslage:

a) Seitens des Landratsamtes Bayreuth wird mit Änderungsbescheid vom Dezember 2022 zum bestehenden Wasserrechtsbescheid gefordert, dass bis 31.01.2023 der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Goldkronach über Vorfluter in die Kronach gestellt werden muss. Hierzu stellt das Büro ATM, z. H. Herrn Wedi, die Antrags- und Planungsunterlagen vor.

Das Büro ATM wurde über das Ingenieurbüro für Tiefbautechnik beauftragt und wird auch die Bauabschnitte BA 01, 02 und 03 zur Kläranlagensanierung betreuen.

b) Zunächst erhält Herr Schneider vom Ingenieurbüro IBT das Wort. Er erläutert die Vorgesichte zur Erstellung der neuen Wasserrechtsunterlagen in Kurzfassung. Die Unterlagen enthalten auch den Bauentwurf für die vorgesehenen Ertüchtigungsmaßnahmen in der Kläranlage, welche Dank der tatkräftigen Unterstützung des Ingenieurbüros ATM erstellt wurden.

ca) Zur genaueren Vorstellung dieser wird nun Herrn Wedi das Wort erteilt. Herr Wedi legt dar, dass die Kläranlage 1986 für eine Nenngröße von 3.600 EW und eine maximale Abwassermenge von 165 m³/h in Betrieb genommen wurde.

Die wasserrechtliche Erlaubnis von 2015 muss jedoch nunmehr aufgrund wasserrechtlicher Änderungen (hydraulische Bedingungen Gewässer, Anforderungen Stickstoffe und Phosphor, maximaler Zufluss) angepasst werden.

cb) Aufgrund des technischen und baulichen Zustandes ist nun äußerst kurzfristig die Belüftungsanlage im Belebungsbecken zu erneuern (BA 01).

Zeitnah sind auch Einrichtungen zur Verringerung der Phosphorkonzentrationen zu schaffen (BA 02).

Mittel- und langfristig sind Bedingungen zu schaffen, die vorhandenen Becken, vor allem Belebungs- und Nachklärung, bautechnisch mit temporärer Außerbetriebnahme sanieren zu können (BA 02 und BA 03).

cc) Weiter stellt Herr Wedi die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis aus 2015 sowie der nun zu beantragenden Werte vor.

Beantragt wird eine neue wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage für eine Nenn-Ausbaugröße von 4.000 EW sowie für die geänderten hydraulischen Größen und Überwachungswerte. Geplant wird eine sukzessive Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage.

Parameter			Größen und Anforderungen gem. Bescheid 2015	Beantragte Größen und Überwachungswerte
QM		m ³ /h	165	165
Q _{T,h,max}		m ³ /h	83	108
Q _{T,d}		m ³ /d	1.650	1.650
JSM *		m ³ /a	530.000	530.000
BSB ₅	C _{BSB,AN}	mg/l	13	13
CSB	C _{CSB,AN}	mg/l	60	60
N _{anorg}	C _{Nanorg,AN}	mg/l	12 **	18 **
NH ₄ -N	C _{NH4-N,AN}	mg/l	---	10 **
P _{ges}	C _{P,AN}	mg/l	5,0	1,5

Da in der Regel die Überwachungswerte im Ablauf noch eingehalten werden, erfolgt die notwendige Erweiterung des Volumens der Belebungsbecken (vorhanden 1.056 m³, erforderlich 2.500 m³) „nach Bedarf“.

cd) Die Anlagenertüchtigung soll über drei Bauabschnitte erfolgen:

BA 01:

Sanierung der Belüftungsanlage mit Anpassung der EMSR-Technik mit Zuwendungen nach der Kommunalrichtlinie (40 %).

Die Umsetzung wird voraussichtlich ab Juni bis Dezember 2023 erfolgen.

BA 02:

Bau einer Fällmittel-Dosierstation, eines neuen Maschinenhauses, Erschließungsstraßen, vorbereitender Leitungsbau, Ergänzung EMSR-Technik.

Hierzu werden Zuwendungen nach aktueller RZWas beantragt.

Die Umsetzung des BA 02 wird hinsichtlich der Planungen ab dem 3. Quartal 2023 und die bauliche Umsetzung ab dem 2. Quartal 2024 bis Ende 2024 erfolgen.

BA 03:

Mit aufschiebender Bedingung:

Bau eines zusätzlichen Belebungsbeckens mit Abwasserhebe- und Verteilerbautechnik – nur bei steigender Belastung und nachhaltiger Nichteinhaltung der geforderten Ablaufwerte.

Der optionale Bauabschnitt 03 wird hinsichtlich der Planungen und Ausschreibungen 12 Monate und auch die Bauausführung 12 Monate benötigen.

Die erwarteten Kosten der BA 01 und 02 entsprechen dem Stand Herbst 2022.

Die Baukosten für den BA 02 sind aktuell, da die Umsetzung nicht klar ist und daher nur mit gewissen Einschränkungen zu prognostizieren sei.

Summe MT / BT / ET	BT	MT	ET	Allg.	Summe netto	Summe brutto (gerundet)
Baukosten						
1. BA	32.194	253.855	34.800	22.800	343.649	409.000
2. BA	444.156	135.410	50.570	62.485	692.621	824.000
3. BA	713.972	239.195	64.780	128.585	1.146.532	1.364.000
Alle BA	1.190.322	628.460	150.150	213.870	2.182.802	2.597.000
Architekten- und Ingenieurleistungen					360.000	428.000
Gesamtkosten					2.182.802	3.025.000

d) In einer anschließenden Diskussion werden die Zukunftsfähigkeit der Planung sowie die Hürden und die Dauer der Genehmigungen dargestellt (SRe Popp und Hofmann).

SR Popp weist auf die Notwendigkeit eines Übergabeschachtes mit Messeinrichtung für das aus dem Bereich Bindlach der Kläranlage zugeführte Abwasser hin. Dies werde laut Herrn Schneider vom Wasserwirtschaftsamt gefordert, um die Zuleitungsmengen genau zu ermitteln. Dies betreffe auch - aber nicht nur - das Fremdwasser. Die Gemeinde Bindlach sei dabei, die Kanäle zu sanieren, um den Fremdwasseranteil zu reduzieren.

Er weist noch auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bindlach für den Bereich Benk hin. Ein zusätzlicher Bedarf an Abwassereinleitung müsse mit der Stadt Goldkronach vorab geklärt werden. Ggf. müssen dann neue Verhandlungen über die Höhe der Kostenbeteiligung durchgeführt werden.

SRin Müller führt die Erhöhung des Abwasseranteils in Gewässer auch auf die klimatischen Veränderungen, vor allem die langen Trockenheitsperioden, zurück.

SR Sahrman ergänzt, dass bisher 3.300 EW angeschlossen seien. Die Erweiterung umfasse daher 700 EW. Sollten diese tatsächlich genutzt werden, wäre wohl auch der BA 03 mit dem zusätzlichen Belebungsbecken erforderlich.

Herr Wedi ergänzt, dass sich die angeschlossenen Einwohnergleichwerte nicht erhöht hätten und auch die Abwassermengen gleichbleibend seien, jedoch habe sich die Abwasserbelastung pro EW erhöht. Die vorliegende Planung sei zukunftsorientiert und sehr eng mit den Behörden abgestimmt.

Beschluss:

Die Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach wurden in der vorliegenden Form gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig den Antrag beim Landratsamt zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Bauleitplanung der Stadt Goldkronach:**Top 4.1 Aufstellungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Stadtwald IV"****Sach- und Rechtslage:**

Da der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Stadtwald IV“ nach Auskunft des Planers Herrn Ralf Arendt von der Firma DeHaBa GmbH sich nicht vermarkten lässt, ist es notwendig, den Bebauungsplan hinsichtlich der Anzahl der Parzellen (von 10 auf 14), des Kniestockes (bis 1,50 m) und der Dachneigung (bis 45°) zu ändern.

Die Änderung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Bayreuth durch das Planungsbüro abgestimmt. Nach Auskunft des Planers kann das Änderungsverfahren im einfachen Verfahren durchgeführt werden.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Stadtwald IV“.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekanntzumachen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4.2 Aufstellungsbeschluss: Änderung des Bebauungsplanes "Bei der Schule in Brandholz"**Sach- und Rechtslage:**

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Flur-Nr. 51/17 der Gemarkung Brandholz ein zusätzliches Wohnhaus zu errichten.

Um das Bauvorhaben durchzuführen, ist es notwendig, den rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Bei der Schule in Brandholz“.

Die Bebauungsplanänderung soll eine zusätzliche Bebauung auf dem Grundstück Flur-Nr. 51/17 der Gemarkung Brandholz ermöglichen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

b) Die Kosten für das Erstellen der nötigen Verfahrensunterlagen sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegungen trägt die Antragstellerin.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4.3 Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes "Mittleres Dorf II in Leisau"

Sach- und Rechtslage:

a) Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, für das Grundstück Flur-Nr. 17/11 der Gemarkung Leisau (Teilfläche) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die betroffene Teilfläche soll mit einer Einzelhausbebauung über vier Parzellen durchgeführt werden.

Da die betroffene Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Goldkronach noch als Grünfläche ausgewiesen ist, ist es notwendig, den Flächennutzungsplan hierfür als Mischgebiet auszuweisen.

Das Bauleitverfahren selber ist durch die Grundstückseigentümerin auszuführen.

b) SRin Müller kritisiert, dass das Vorhaben außerhalb der absoluten Bebauungsgrenze liege. Der Vorsitzende legt dar, dass der Bauherr auf dem Grundstück Flur-Nr. 17/4 Gemarkung Leisau eine Streuobstwiese als Ausgleichsfläche errichten werde.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Flur-Nr. 17/11 der Gemarkung Leisau.
Gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekanntzumachen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

b) Die Kosten für das Erstellen der benötigten Verfahrensunterlagen sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegungen trägt die Antragstellerin.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Feuerwehrwesen:

Top 5.1 Feuerwehrsatzung - Dritte Änderungssatzung

Sach- und Rechtslage:

Nach Eingliederung des aktiven Dienstes der FF Leisau und der FF Sickenreuth in die FF Goldkronach wurden nun in der anberaumten Dienstversammlung vom 30.12.2022 neben dem neuen Kommandanten zwei Stellvertreter gemäß Art. 8 Abs. 5 BayFwG gewählt.

Dieser Ausnahmefall ist in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Goldkronach entsprechend aufzunehmen, damit diese Ausnahmeregelung auch rechtlich abgesichert ist. Hierzu wird ein neuer „§ 3“ in die Satzung eingefügt, wobei der bisherige § 3 nun zu „§ 3 a“ umbenannt wird.

Der Text der Änderung ergibt sich aus der beigefügten Änderungssatzung.
Weitere Änderungen sind derzeit nicht veranlasst.

Beschluss:

Die dem Beschlussbuch beiliegende „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Goldkronach“ i. d. F. vom 24. November 2022 wird gebilligt.
Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eine Kopie der Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5.2 FF Goldkronach - Bestätigung von Kommandanten**Sach- und Rechtslage:**

a) In der Dienstversammlung vom 30.12.2022 im Feuerwehrgerätehaus Goldkronach, Am Altenbaum 8, 95497 Goldkronach, wurde aufgrund der Eingliederung der FF Leisau und der FF Sickenreuth in die FF Goldkronach und des Rücktritts beider Kommandanten der FF Goldkronach als auch der FF Leisau die Neuwahl der Kommandanten der FF Goldkronach notwendig.

b) Von der Mehrheit der stimmbgabeberechtigten Feuerwehrdienstleistenden (36) wurde Herr René Wiemann ohne Gegenkandidat zum neuen Kommandanten ab 01.01.2023 gewählt. Als Stellvertretender Kommandant wurde Herr Sebastian Preiß aufgrund der Mehrheit der stimmbgabeberechtigten Feuerwehrdienstleistenden gewählt.
Auf Wunsch der Dienstversammlung wurde ein weiterer Stellvertretender Kommandant mit Mehrheit der anwesenden stimmbgabeberechtigten Feuerwehrdienstleistenden, und zwar Herr Daniel Bauer gewählt.

c) Dem Kommandanten Herrn René Wiemann sowie dem weiteren Stellvertretenden Kommandanten Herrn Daniel Bauer wurde durch den Kreisbrandrat die fachliche Eignung ausgesprochen.
Dem Stellvertretenden Kommandanten Herrn Sebastian Preiß wurde durch den Kreisbrandrat die fachliche Eignung vorbehaltlich des Besuchs des Lehrgangs „Leiter einer Feuerwehr“ ausgesprochen. Dieser Lehrgang muss innerhalb eines Jahres besucht werden.
Die Anmeldung ist bereits erfolgt.

Beschluss:

a) Die Wahl des Herrn René Wiemann zum Kommandanten der FF Goldkronach in der Dienstversammlung vom 30.12.2022 wird bestätigt.
Der Kreisbrandrat hat keine Bedenken erhoben bzw. hat die fachliche Eignung ausgesprochen.
Die Wahl zum Kommandanten gilt für 6 Jahre.
Eine entsprechende Wahlbestätigung ist zu versenden.

Gleichzeitig ist Herr René Wiemann als Kommandant der einsatzmittelstärksten Feuerwehr gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes nun auch Federführender Kommandant im Stadtgebiet.

b) Die Wahl des Herrn Sebastian Preiß zum Stellvertretenden Kommandanten der FF Goldkronach in der Dienstversammlung vom 30.12.2022 wird mit der Auflage bestätigt, dass dieser innerhalb eines Jahres den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ zu besuchen hat.

Der Kreisbrandrat hat bis auf diese Bedingung keine Einwendungen erhoben.
Die Wahl des Stellvertretenden Kommandanten gilt für 6 Jahre.
Eine entsprechende Wahlbestätigung ist zu versenden.

c) Die Wahl des Herrn Daniel Bauer zum weiteren Stellvertretenden Kommandanten der FF Goldkronach in der Dienstversammlung vom 30.12.2022 wird bestätigt.
Der Kreisbrandrat hat keine Bedenken erhoben.
Die Wahl zum weiteren Stellvertretenden Kommandanten gilt für 6 Jahre.
Eine entsprechende Wahlbestätigung ist zu versenden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5.3 FF Sickenreuth - Widerruf der Bestätigung der bisherigen Kommandanten

Sach- und Rechtslage:

a) Im Rahmen einer Briefwahl wurden die beiden Kommandanten der FF Sickenreuth, Herr Günter Hirschmann sowie Herr Peter Kynast, während der Corona-Pandemie am 18.02.2021 zum Kommandanten bzw. zum stellvertretenden Kommandanten gewählt. Die Bestätigung erfolgte in der Stadtratssitzung vom 24.02.2021 im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat. Mit Schreiben vom 25.02.2021 wurde die offizielle Bestätigung der Stadt mit Wirkung vom 25.02.2021 ausgesprochen. Die Amtszeit der Kommandanten dauert 6 Jahre und würde am 24.02.2027 enden.

b) In der Stadtratssitzung vom 23.11.2022 wurde aufgrund des freiwilligen Votums der Aktiven der FF Sickenreuth aus dem Jahr 2018 die Eingliederung der FF Sickenreuth in die FF Goldkronach beschlossen.
Aufgrund eines Antrages der Stadratsmitglieder Nitzsche, Roß, Dr. Nüssel und Rieß, über den in der Stadtratssitzung vom 23.11.2022 informiert wurde, fand am 29. November 2022 eine erneute Dienstversammlung der FF Sickenreuth statt, in der mit 9 gegen 13 Stimmen eine freiwillige Eingliederung in die FF Goldkronach abgelehnt wurde. Das entsprechende Protokoll mit Anwesenheitsliste über diese Dienstversammlung wurde am 01.12.2022 der Stadtverwaltung übergeben. Gleichzeitig distanzieren sich beide Kommandanten mit Schreiben vom 30.11.2022 von deren Unterschrift auf dem Antrag zur Fusion vom 04.10.2022.
Ein schriftlicher Antrag auf Änderung des Beschlusses vom 23.11.2022 wurde weder von den Verantwortlichen der FF Sickenreuth noch aus den Reihen des Stadtrates gestellt.
Der Beschluss zur Eingliederung wurde damit zum 01.01.2023 rechtswirksam und vollzogen.

c) Aufgrund des Rücktritts der beiden Kommandanten der FF Goldkronach als auch der FF Leisau wurde zum 30.12.2022 eine Dienstversammlung zur Wahl der neuen Kommandanten abgehalten.

Mittlerweile wurden durch den Kreisbrandrat als auch durch die Integrierte Leitstelle entsprechende Umorganisationen vorgenommen, d.h. der Schutzbereich der ehemaligen FF Sickenreuth als auch der ehemaligen FF Leisau wurde nun in den Schutzbereich der FF Goldkronach eingegliedert. Sowohl die Fahrzeugumstellungen als auch die neue Funkrufzuordnung sind bereits erfolgt.

d) Da nun die beiden Kommandanten der FF Sickenreuth – trotz der Ankündigung im Schreiben vom 04.10.2022 - nicht zurückgetreten sind, sind diese formell noch als Kommandant bzw. Stellvertretender Kommandant aufgrund des obengenannten Beschlusses vom 24.02.2021 und des Schreibens vom 25.02.2021 bestellt. Da seit 01.01.2023 weder ein Schutzbereich noch

eine aktive Feuerwehr vorhanden ist, sollte die Bestellung zum Kommandanten zum 01.01.2023 widerrufen werden.

e) Der Vorsitzende stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf die Sitzung vom 15.02.2023 zu vertagen, da erst die Information des Kreisbrandrates in der nichtöffentlichen Sitzung zu dieser Thematik abgewartet werden soll.

Beschluss:

Die Beschlussfassung über den Widerruf der Bestätigung der bisherigen Kommandanten der FF Sickenreuth wird bis zur Sitzung vom 15.02.2023 vertagt, um den Ausführungen des Kreisbrandrates Hermann Schreck mit der Entscheidung nicht vorzugreifen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 5 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Nutzung der städtischen Liegenschaften für Veranstaltungen:
--

Top 6.1 Schulaula

Sach- und Rechtslage:

a) Bisher war die Nutzung der Schulaula für Vereine, Privatpersonen, Gewerbliche sowie nicht ansässige Organisationen und Vereine möglich.
Für ortsansässige Vereine sowie Privatpersonen wurde hierfür ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,- €/Tag, für nicht ortsansässige Organisationen in Höhe von 250,- €/Tag (jeweils inkl. Nebenkosten) sowie für die Volkshochschule eine kostenlose Nutzung festgelegt.

Weitere Kosten für Gas, Strom, Wasser und Abwasser sind bisher mit der Nutzungsgebühr pauschal abgegolten.

Die Reinigung, soweit erforderlich, werde gesondert in Rechnung gestellt.

b) Prinzipiell könnte an den Nutzungsmodalitäten festgehalten werden, jedoch sollte für ortsansässige Vereine als Nutzungsentgelt 60,- €/Tag erhoben werden. Das sind die derzeit gültigen Nutzungsgebühren für das Gemeindehaus Brandholz. Mit der Angleichung würde hinsichtlich der Nutzungsgebühr keine Konkurrenzsituation entstehen. Eine Kostenkalkulation liegt diesem Vorschlag nicht zu Grunde.

In Brandholz werden die Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Daher sollte, nachdem keine gesonderte Mess- bzw. Zählereinrichtung für die Aula existiert, zusätzlich eine Pauschale von 5,- €/Tag für Gas, Strom, Wasser und Abwasser erhoben werden.

c) In der anschließenden Diskussion wird die nicht zulässige Privatnutzung der Schulaula bedauert, auf die Konkurrenzsituation zur Gastronomie hingewiesen bzw. dass es bei Nichtvorhandensein der Gastronomie Aufgabe der Stadt sei, Räume für Privatveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, und die zusätzliche Belastung für Vereine bei einer Erhöhung der Nutzungsgebühr angesprochen.

SR Hofmann regt an, die Nutzungsgebühr für ortsansässige Vereine bei 50,- € zu belassen.

Beschluss 1:

Die Nutzungsgebühr ab 01.01.2023 für ortsansässige Vereine und Organisationen (nichtgewerbliche Nutzungen) wird auf 60,- €/Tag festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 9 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Der Beschlussvorschlag wird hinsichtlich der Nutzungsgebühr für einheimische Vereine abgelehnt.

Beschluss 2:

Die Schulaula soll weiterhin für einheimische Vereine und Organisationen, die VHS sowie nicht ortsansässige Organisationen und Vereine nutzbar sein.

Die Nutzungsgebühr wird ab 01.01.2023

- für ortsansässige Vereine und Organisationen (nichtgewerbliche Nutzungen) auf 50,- €/Tag sowie
- für gewerbliche Nutzungen auf 135 €/Tag

plus jeweils einer Betriebskostenpauschale von 5,- €/Tag festgelegt.

Der Volkshochschule wird nach wie vor die kostenlose Nutzung zugestanden. Privatnutzungen werden ausgeschlossen.

Für nicht ortsansässige Organisationen bleibt das Nutzungsentgelt bei 250,- €/Tag, wobei zusätzlich eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,- €/Tag erhoben wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 6.2 Übersicht Nutzungsbedingungen und Nutzungsmöglichkeiten
--

Sach- und Rechtslage:

a) Zum 01.01.2023 wurde nun die Übersicht entsprechend angepasst.

Änderungen bei der Schulhausaula sowie beim Infohaus (Neuverpachtung) und beim Feuerwehrhaus Dressendorf werden zu gegebener Zeit noch eingearbeitet.

Die Nutzungsmodalitäten für die Feuerwehrhäuser Leisau und Sickenreuth müssen noch neu festgelegt werden.

Ebenso sind noch die Nutzungsmodalitäten für die Museumsscheune zu erarbeiten, wobei dies in Federführung durch den Museumsverein geschehen wird.

b) Ansprechpartner für Nutzungen oder Terminvergaben der Festplätze, für den Multifunktionsraum und die Küche in der Schule, die Schulaula und das Gemeindehaus Brandholz ist Herr Jannik Arndt.

Für Nutzungen der Schulturnhalle wäre der Hausmeister Ansprechpartner, für das Infohaus der jeweilige Pächter.

Die eingeschränkte Nutzung der Feuerwehrhäuser Goldkronach, Nemmersdorf, Brandholz und Dressendorf durch andere Vereine kann nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden / Kommandant der Wehren und Herrn Arndt erfolgen.

Top 7 Erneuerung der Wasserleitung Kreisstraße BT 12 bis Pöllersdorf / Erneuerung Teilbereich Markgrafenstraße

Sach- und Rechtslage:

1. Erneuerung der Wasserleitung Kreisstraße BT 12 bis Pöllersdorf

a) Bereits im Juli 2018 wurde mit dem Büro SEUSS Ingenieure GmbH, Amberg, ein Ingenieurvertrag abgeschlossen, in dem auch die Erneuerung der Aufpumpleitung zwischen Pöllersdorf und Nemmersdorf enthalten war.

b) Nach Auskunft des Ingenieurbüros würden derzeit die Nettokosten für 700 m Leitungsverlegung auf ca. 285.000 € zuzüglich Baunebenkosten geschätzt. Das Ingenieurbüro hält insoweit an dem Ingenieurvertrag fest, jedoch sollte eine Anpassung der Stundenhonorare für besondere Leistungen vorgenommen werden.

Auftragnehmer Prokurist	105,00 € (vorher 20,- €)
Mitarbeiter Ingenieure	92,00 € (vorher 65,- €)
Weitere Mitarbeiter	78,00 € (vorher 65,- €)
Vermessungsfahrzeug einschl. Instrumente usw.	50,00 € (vorher 30,- €).

c) Für die Erneuerung der bestehenden Leitung, welche in letzter Zeit wieder zu vermehrten Rohrbrüchen und damit hohen Wasserverlusten führte, wäre eine Förderung nach RZWas 2021 möglich, allerdings nach der Härtefallsschwelle 1, damit wäre ein Fördersatz von 40 v.H. möglich.

d) Um die Förderung während der Laufzeit der RZWas 2021 tatsächlich wahrnehmen zu können, sollte nun aufgrund des bestehenden Ingenieurvertrages das Büro SEUSS beauftragt werden, die Leistungsphasen 1 bis 3 mit der Bestandsaufnahme, Vorplanung und Infos zur Planung zu erbringen und auf Basis dieser Planung einschließlich Kosten dann durch den Stadtrat zu billigen und die weitere Durchführung beschließen zu lassen.

2. Erneuerung der Wasserleitung im Teilbereich der Markgrafenstraße

a) Ein Teilbereich von ca. 200 m der Markgrafenstraße vom Anwesen Schwede bis zur Kreuzung ist sehr rohrbruchanfällig.

Seitens des Wasserwartes und auch des Ingenieurbüros wird ebenfalls eine Teilerneuerung dringend empfohlen, allerdings mit dem Zusatz, dass zum Grundstück Flur-Nr. 530 ein Anschluss errichtet werden soll, um möglicherweise dort einen Abgabeschacht zu errichten. Dieser Abgabeschacht würde die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Benker Gruppe, die in diesem Bereich verläuft, gewährleisten und damit die Versorgungssicherheit sowohl des bestehenden Gewerbegebietes als auch die Versorgung eines zukünftigen Gewerbegebietes westlich der Markgrafenstraße sichern.

b) Die Leitungsmaßnahmen könnten über den bestehenden Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro SEUSS abgerechnet werden, über den auch die Konditionen für die Leitungserneuerung in der Pöllersdorfer Straße festgelegt sind.

Die Kosten für die Leitungserneuerung betragen nach eigener Schätzung ca. 80.000 € netto. Eine Förderung wäre in Höhe von ca. 40 v.H. möglich.

c) Die Errichtung des erwähnten Abgabeschachtes muss noch mit dem Wasserzweckverband Benker Gruppe abgesprochen und geklärt werden. Hierzu müsste dann – soweit die Klärung besteht – ein gesonderter Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt werden.

SR Löwel regt an, möglichst keine Befristung für die Umsetzung der Arbeiten vorzusehen.

Beschluss:

a) Auf Basis des bestehenden Ingenieurvertrages und der HOAI 2021 wird das Büro SEUSS Ingenieure GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 34, 92224 Amberg, beauftragt, die Leistungsphasen 1 bis 3 für die Erneuerung der Aufpumpleitung zwischen dem Pumpwerk Pöllersdorf bis zur Kreisstraße BT 12 zu erbringen.

Die geänderten Honorarsätze für „Besondere Leistungen“ werden anerkannt.

Die Maßnahme soll tatsächlich und finanziell bis 31.10.2024 abgeschlossen sein.

Die Entwurfsplanung mit der detaillierten Kostenschätzung ist dem Stadtrat vorzulegen, um die weitere Umsetzung zu beschließen.

b) Auf Basis des bestehenden Ingenieurvertrages und der HOAI 2021 soll ein Wasserleitungsteilbereich auf einer Länge von ca. 200 m in der Markgrafenstraße erneuert und ein Anschluss an das Grundstück Flur-Nr. 530 Gem. Goldkronach gelegt werden.

Mit der Durchführung wird das Ingenieurbüro SEUSS GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 34, 92224 Amberg, auf Basis des bestehenden Ingenieurvertrages für die Erneuerung der Aufpumpleitung zwischen Pöllersdorf und der Kreisstraße BT 12 beauftragt.

Die geänderten Honorarsätze für „Besondere Leistungen“ werden anerkannt.

Auch diese Maßnahme soll tatsächlich und finanziell bis 31.10.2024 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Waldkindergarten - Sachstand / Umsetzung - Information

Sach- und Rechtslage:

Gemeinsam mit dem Betreiber Herrn Waidosch wurde als Standort des geplanten Waldkindergartens eine verfügbare Fläche in Brandholz (gegenüber Wendeplatz) favorisiert, mit der Maßgabe, dass ggf. mittelfristig ein noch „besserer“ Standort im Wald gefunden werden könne.

Die interessierten Eltern sind zu fast gleichen Teilen aus Bad Berneck sowie Goldkronach. Daher wurde für die weiteren Planungen auch die Stadt Bad Berneck mit ins Boot geholt. Von dort kam letztlich der Wunsch, den Dendrologischen Garten als künftigen Standort einzuplanen.

Für die Stadt Goldkronach wäre nun folgender Fortgang des Projektes denkbar:

Ein Waldkindergarten mit zwei Standorten:

Im Sommerhalbjahr auf dem ursprünglich geplanten Gelände rund um die Schmutzlerhütte – mit überschaubaren Investitionen für die Stadt Goldkronach.

Die ursprünglichen Probleme - Winterdienst sowie Rettungswege - dürften im Rahmen einer Nutzung lediglich im Sommerhalbjahr lösbar sein.

Ein Shuttleservice hinauf auf den Goldberg könnte angeboten werden, dies würde den Verkehr reduzieren.

Hinweis: Vom Vorsitzenden wurden Gespräche mit einem großen Betrieb geführt, der sich gerne am Projekt beteiligen möchte. Hier wäre z. B. der Shuttleservice eine denkbare Unterstützung...

Im Winterhalbjahr könnte auf den Standort Dendrologischer Garten in Bad Berneck zurückgegriffen werden. Dieser ist gut erreichbar und somit hätten beide Städte einen eigenen Standort.

Der Betreiber und auch das Landratsamt wurden über diesen Vorschlag bereits informiert.

Eine Beteiligung am Waldkindergarten hätte die Anrechenbarkeit der Kindergartenplätze der Stadt Goldkronach zur Folge. Daher sollte man sich auch ggf. einer Beteiligung am alleinigen Standort Dendrologischer Garten nicht gänzlich verschließen. Es sollten dann allerdings die tats. Anmeldezahlen (bisher liegen nur Absichtserklärungen vor) für die Entscheidung abgewartet werden.

Die Lösung mit zwei Standorten wird aktuell geprüft, ist aber eher weniger lösbar.

Top 9	Entwässerungsanlagen Brandholz und Goldkronach - Gebührenanpassungen mit Erlass einer Sechsten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

1. Allgemein

a) In der Sitzung vom 14.12.2022 wurde ein sogenannter „Bevorratungsbeschluss“ gefasst und auch öffentlich bekannt gemacht, damit evtl. anstehende Gebührenerhöhungen im Bereich der Entwässerungsanlage rechtlich möglich sind.

b) In den nun vorliegenden Nachkalkulationen für den Zeitraum 2020 bis 2022 sowie in den Vorkalkulationen für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurden die Hinweise des BKPV berücksichtigt, soweit eine Umsetzung möglich war.

Dies betrifft vor allem die Überarbeitung der Anlagenachweise (u.a. angemessene Berücksichtigung der Straßenentwässerungsanteile - auch bei den Betriebskosten / Berichtigung Nutzungsdauer).

Ebenso wurden in der Nachkalkulation auch die sogen. „Schnittstellenjahre“ in die „Spitzabrechnung“ des Jahres 2019 einbezogen. Da die Erstellung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2019 im Jahr 2019 stattfinden musste, lagen die endgültigen Zahlen des Jahres 2019 noch nicht vor, so dass die tatsächlichen Ergebnisse des letzten Jahres des Nachkalkulationszeitraums nicht berücksichtigt werden konnten.

Noch nicht berücksichtigt werden konnte die vollständige und nachvollziehbare Berechnung von Verwaltungs- und Bauhofleistungen für den Bereich der Entwässerungsanlage als auch der

Wasserversorgungsanlage. Hier müssen erst entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Entwässerungsanlage Brandholz

a) Für den Bereich der Entwässerungsanlage Brandholz ergab sich unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 1. (Änderung aus der Spitzabrechnung des Schnittstellenjahres 2019) ein um 5.686,52 € vermindertes Defizit.

Damit ergab sich unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung für 2019 in der Nachkalkulation für die Periode 2020 bis 2022 ein Überschuss von 44.920,47 €.

Auch hier lagen die endgültigen Zahlen des Jahres 2022 nicht vor, so dass die Ergebnisse des neuen Schnittstellenjahres 2022 erst in drei Jahren berücksichtigt werden können.

ba) Aus der Vorkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurde unter Berücksichtigung des Gebührensatzes von 3,65 €/m³ ein Defizit in Höhe von 46.836,90 € ermittelt.

bb) Grund für das Defizit sind vor allem die ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigenden Abschreibungen auf die von der Stadt Goldkronach anteilig zu tragenden Investitionen in den Sammelkanal von Goldmühl bis zur Kläranlage Bad Berneck, als auch die Investitionen in die Kläranlage Bad Berneck.

Mit dem Abschluss der Maßnahmen für die Kläranlage Bad Berneck ist ebenfalls im Jahr 2024 zu rechnen.

Zusätzlich wird wohl noch ein neues Belebungsbecken errichtet. Hierfür ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung nicht bekannt.

Zudem waren auch die in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Kanalsanierungsarbeiten im Ortsnetz Brandholz bei den kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Hier werden im Jahr 2024 die Restarbeiten, v.a. hinsichtlich der baulichen Sanierungen anstehen.

Durch diese Maßnahmen werden ab dem Jahr 2023 die kalkulatorischen Kosten teils erheblich steigen.

bc) Die Verwaltung ist bestrebt, ab dem Jahr 2025 zumindest Vorausleistungen auf zu erhebende Verbesserungsbeiträge zu berechnen und zu veranlagern, um die Investitionen zu refinanzieren und letztendlich die kalkulatorischen Kosten ab 2026 zu senken.

bd) Ebenfalls wurden die gestiegenen Energiepreise berücksichtigt.

Letztendlich wurde auf die Betriebskosten ein Abzug in Höhe von 7 v.H. für den Straßenentwässerungsanteil vorgenommen.

c) Die Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 resultiert aus mehreren Faktoren. Da ist zum einen die Nachveranlagung von nicht abgerechneten Abwassergebühren für eine Menge von ca. 1.500 m³ zu nennen, zum anderen die in Ziffer 1 genannten Umstände, d.h. in der Kalkulation wurden die berichtigten kalkulatorischen Kosten angesetzt, welche für den Zeitraum 2019 bis 2021 nicht mit den gebuchten kalkulatorischen Kosten übereinstimmen

d) Nach den vorliegenden Berechnungen wird nun für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 die Festsetzung eines kostendeckenden Gebührensatzes von **3,70 €/m³** erforderlich. Dies entspricht einer Steigerung um 0,05 €/m³ im Vergleich zum bis 31.12.2022 geltenden Gebührensatz.

Das Defizit aus der Periode 2020 bis 2022 wurde hierbei berücksichtigt.

3. Entwässerungsanlage Goldkronach

a) Für den Bereich der Entwässerungsanlage Goldkronach ergab sich unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 1 (Änderung aus der Spitzabrechnung des Schnittstellenjahres 2019) ein um 22.955,09 € vermindertes Defizit.

Damit ergab sich unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung für 2019 in der Nachkalkulation für die Periode 2020 bis 2022 ein Überschuss von insgesamt 508.157,13 €.

Auch hier lagen die endgültigen Zahlen des Jahres 2022 noch nicht vor, so dass die Ergebnisse des neuen Schnittstellenjahres 2022 erst in drei Jahren berücksichtigt werden können.

ba) Aus der Vorkalkulation für den Zeitraum 2023 bis 2025 wurde unter Anwendung des bisherigen Gebührensatzes von 4,54 €/m³ ein Defizit in Höhe von 158.713,79 € ermittelt.

bb) Grund für das Defizit sind vor allem die ab dem Jahr 2023 zu berücksichtigenden Abschreibungen auf Investitionen für die bereits durchgeführten Maßnahmen, v.a. Kanalsanierung in der Peuntgasse und Kanalsanierung in Goldkronach.

Die anstehenden Investitionen (Sanierung des Belebungsbeckens, Ertüchtigung der Kläranlage sowie Neubau eines zweiten Belebungsbeckens, technische Erneuerung des RÜB im Bauhof und weiter anstehende Kanalsanierungsmaßnahmen) lassen die kalkulatorischen Kosten in den kommenden drei Jahren nicht unerheblich ansteigen, auch wenn noch Fördermittel erwartet werden.

bc) Die Verwaltung ist bestrebt, ab dem Jahr 2025 zumindest Vorausleistungen auf zu erhebende Verbesserungsbeiträge zu berechnen und zu veranlagern, um die Investitionen zu refinanzieren und letztendlich die kalkulatorischen Kosten ab 2026 zu senken.

bd) Zudem wurden die gestiegenen Energiepreise als auch die ansteigenden Kanalfilmungen berücksichtigt. Auf die Betriebskosten wurde ein Abzug in Höhe von 7,3 v.H. für den Straßenentwässerungsanteil vorgenommen. Der Anteil ist etwas erhöht, da im Goldkronacher Bereich ein etwas höherer Betriebskostenanteil auf die Straßenentwässerung entfällt.

c) Die Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 resultiert aus mehreren Faktoren. Da ist zum einen die Nachveranlagung von nicht abgerechneten Abwassergebühren für eine Menge von ca. 15.000 m³ zu nennen, zum anderen die in Ziffer 1 genannten Umstände, d.h. in der Kalkulation wurden die berechtigten kalkulatorischen Kosten angesetzt, welche für den Zeitraum 2019 bis 2021 nicht mit den gebuchten kalkulatorischen Kosten übereinstimmen

d) Nach den vorliegenden Berechnungen wird nun im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 die Festsetzung eines kostendeckenden Gebührensatzes von 3,46 €/m³ erforderlich. Dies entspricht einer Minderung um 1,08 €/m³ im Vergleich zum bis 31.12.2022 geltenden Gebührensatz.

Die Überdeckung der Periode 2020 bis 2022 wurde hierbei berücksichtigt.

e) SR Dr. Nüssel regt an, Informationen zu den Gebührenänderungen auf der Homepage einzustellen.

4. Änderung der Vorauszahlungstermine

a) In § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist in Abs. 2 geregelt, dass auf die Gebührenschild zum 30.04. / 30.06. / 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten sind. Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Vorauszahlungen ergibt sich aus Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG).

b) Da in der Vergangenheit die genannten Vorauszahlungstermine so nicht eingehalten wurden bzw. tatsächlich lediglich drei Vorauszahlungen erhoben wurden und die vierte Vorauszahlung erst mit der Abrechnung eingefordert wurde, wäre diese Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

c) Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu zu formulieren:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04. / 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der letzten Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten, wobei der vierte Vorauszahlungstermin jeweils mit der Jahresabrechnung zusammenfällt.“

d) SR Popp bittet, dann auch die vorgegebenen Vorauszahlungstermine einzuhalten und die Abrechnungen spätestens im Februar des Folgejahres an die Anschlussnehmer zu versenden.

Beschlüsse:

Beschluss zu 2.:

- a) Ab dem 01.01.2023 wird der **Gebührensatz** für die **Entwässerungsanlage Brandholz** auf **3,70 €/m³** festgelegt. Der Gebührensatz gilt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025. Die zugehörige 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- b) Spätestens im Dezember 2025 ist eine neue Kalkulation vorzulegen, da die Kalkulationsperiode zum 31.12.2025 endet.

Beschluss zu 3.:

- a) Ab dem 01.01.2023 wird der **Gebührensatz** für die **Entwässerungsanlage Goldkronach** auf **3,46 €/m³** festgelegt. Der Gebührensatz gilt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025. Die zugehörige 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- b) Spätestens im Dezember 2025 ist eine neue Kalkulation vorzulegen, da die Kalkulationsperiode zum 31.12.2025 endet.

Beschluss zu 4.:

§ 14 Abs. 2 Satz 1 wird hinsichtlich der Vorauszahlungstermine geändert.

Der genaue Änderungsumfang ergibt sich aus beiliegender 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, welche Bestandteil des Beschlusses ist.

Die zugehörige 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Kopie der kompletten 6. Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Wasserversorgung Goldkronach - Neunte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
--

Sach- und Rechtslage:

a) In § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung ist in Abs. 2 geregelt, dass auf die Gebührenschaft zum 30.04. / 30.06. / 30.09. und 30.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten sind. Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Vorauszahlungen ergibt sich aus Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG).

b) Da in der Vergangenheit die genannten Vorauszahlungstermine so nicht eingehalten wurden bzw. tatsächlich lediglich drei Vorauszahlungen erhoben wurden und die vierte Vorauszahlung erst mit der Abrechnung eingefordert wurde, wäre diese Regelung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

c) Es wird daher vorgeschlagen, § 13 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu zu formulieren:

„Auf die Gebührenschaft sind zum 01.04. / 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der letzten Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten, wobei der vierte Vorauszahlungstermin jeweils mit der Jahresabrechnung zusammenfällt.“

Beschluss:

§ 13 Abs. 2 Satz 1 wird hinsichtlich der Vorauszahlungstermine geändert.

Der genaue Änderungsumfang ergibt sich aus beiliegender 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, welche Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Landtags-/Bezirkstagswahl 2023 - neue Festlegung der Urnenwahlbezirke

Sach- und Rechtslage:

a) Im Rahmen der Vorbereitungen auf die anstehende Landtags-/Bezirkstagswahl am 08. Oktober 2023 hat der Wahlleiter des Stimmkreises Bayreuth (Stadt Bayreuth, Herr Ambros) eindringlich gebeten, bei der Bildung der Wahlbezirke für die kommende Wahl zu berücksichtigen, dass die Briefwahlzahlen bei jeder Wahl steigen und somit immer weniger Wähler die Urnenwahl ausüben.

Bei der Stadt Bayreuth wurden von früher 73 Urnenwahlbezirken nur noch 38 gebildet.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass Urnenwahlbezirke mindestens 50 Urnenwähler (nicht Wahlberechtigte) haben müssen. Er gibt zu bedenken, dass bei weniger Urnenwahlbezirken die Fehleranfälligkeit bei der Ergebnisermittlung geringer ist und sich auch die Wahlhelfersuche einfacher gestaltet.

b) Auf diesen Hinweis hin, wurde das Einwohnermeldeamt gebeten, für die Urnenwahlbezirke Dressendorf und Brandholz die Urnenwähler der letzten vier Wahlen festzustellen.

Wahlen	Urnenwähler Dressendorf	Urnenwähler Brandholz
2018 Landtag/Bezirk	204	157
2019 Europawahl	154	121
2020 Kommunalwahl	91	75
2021 Bundestagswahl	95	82

Wahlberechtigte Dressendorf	Wahlberechtigte Brandholz
354	398

Ergänzt werden muss, dass es vor allem im Bereich Brandholz in den letzten Jahren schwieriger wurde, ausreichend Wahlhelfer für die Urnenwahl zu gewinnen.

Sollte der bisherige Urnenwahlbezirk Dressendorf dem Urnenwahlbezirk Nemmersdorf zugeschlagen werden und der bisherige Urnenwahlbezirk Brandholz dem Urnenwahlbezirk Schule Goldkronach zugeordnet werden, ergäben sich zum Zeitpunkt der Bundestagswahl 2021 nach dem Zusammenschluss folgende Wählerzahlen:

Stimmbezirk 1 Rathaus 199 Wähler
 Stimmbezirk 2 Schule + Brandholz 333 Wähler
 Stimmbezirk 3 Nemmersdorf + Dressendorf 235 Wähler

Informativ werden noch die Zahlen der Briefwähler zur BT-Wahl 2021 mitgeteilt:

Briefwahl I (Rathaus) 383 Wähler
 Briefwahl II (Schule) 481 Wähler
 Briefwahl III (Nemmersdorf) 375 Wähler
 Briefwahl IV (Dressendorf + Brandholz) 483 Wähler

c) Unter diesen Gesichtspunkten wird vorgeschlagen, für die anstehende Landtags- u. Bezirkstagswahl 2023 sowie weitere Wahlen den bisherigen Urnenwahlbezirk Brandholz dem Urnenwahlbezirk Schule zuzuordnen sowie den bisherigen Urnenwahlbezirk Dressendorf dem Urnenwahlbezirk Nemmersdorf zuzuordnen.

d) Der Vorsitzende sieht die vorgeschlagene Vorgehensweise derzeit nur als Information an. Er bittet um Vorschläge, wie die evtl. Eingliederung etwas abgemildert werden könnte (z.B. Einsatz des Bürgerbusses). Eine Entscheidung könnte dann in der Sitzung vom 15.02.2023 getroffen werden.

SR Rieß bestätigt die zurückgehende Bereitschaft der Bürger, Wahlhelfertätigkeiten zu übernehmen.

SR Popp bittet zu berücksichtigen, dass Kottersreuth aufgrund der Nähe bei Auflösung des Urnenwahlbezirkes Dressendorf nicht Nemmersdorf, sondern Goldkronach zugeschlagen werden sollte.

Top 12 "Lebenswerte Städte und Gemeinden" - Antrag SRin Susanne Müller

Sach- und Rechtslage:

a) Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung – ein Bundesgesetz – fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise KiTas und Schulen angeordnet werden kann.

Bis jetzt sind bereits 388 große und kleine Städte und Gemeinden in der Initiative engagiert, um mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anordnung von Tempolimits zu gewinnen.

b) SRin Müller erläutert nochmals ihren Antrag, welcher beinhaltet, dass mit einem Beitritt Druck auf den Gesetzgeber ausgeübt werde, die innerörtlichen Regelungen zur Festlegung von Tempolimits zu ändern.

Der Vorsitzende informiert über einen für Anfang Februar festgelegten Gesprächstermin im Landratsamt Bayreuth mit dem Staatlichen Bauamt wegen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der St 2163.

Intention sei doch, aus Sicherheitsgesichtspunkten die Autofahrer mehr zu sensibilisieren (SR Hofmann) und letztendlich Entscheidungen über Geschwindigkeitsbegrenzungen auf die Kommunalebene vor Ort zu verlegen (SR Dr. Nüssel).

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach tritt der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ bei.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 13 Windkümmerer 2.0 - Bewerbung
--

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund aktueller Überlegungen rund um das Thema Energiewende hat die Stadt Goldkronach an den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost die Flächen des Bay. Staatsforstes (Gemarkung Goldkronach), des Stadtwaldes sowie des Leisauer Berges zur entsprechenden Prüfung gemeldet.

Darüber hinaus erfolgte die Bewerbung im Rahmen des Programms „Windkümmerer 2.0.“. Frühestens Anfang Februar wird hierzu voraussichtlich der erste Termin mit einem „beratenden Windkümmerer“ stattfinden, der die Stadt bei einer möglichen Umsetzung eines Projektes begleiten wird.

Beschluss:

Die Prüfung der möglichen Standorte durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost zur Errichtung einer Windkraftanlage auf der Gemarkung der Stadt Goldkronach (Bay. Staatsforst/Königsheide, Stadtwald, Leisauer Berg) wird befürwortet.

Ebenso die Heranziehung eines Windkümmerers zur Unterstützung einer darstellbaren Umsetzung.

Der Stadtrat ist über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17 Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 14 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges**Top 14.1 Goldbergweg****Sach- und Rechtslage:**

Leider liegen zu dieser Maßnahme immer noch keine konkreten Vorgaben bzw. das in Aussicht gestellte Schreiben des Amtes für ländliche Entwicklung, Bamberg, über die Förderfähigkeit einer verkürzten Ausbaustrecke vor. Sobald dieses der Stadtverwaltung vorliegt, kann der Stadtrat über die weitere Vorgehensweise beschließen.

Top 14.2 Gebührenanpassung Wasserversorgung**Sach- und Rechtslage:**

a) In der Stadtratssitzung vom 14.12.2022 wurde der Gebührensatz für die Wasserversorgung auf 3,07 €/m³ zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer festgelegt.

Grundlage war die Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2022 (inkl. Spitzabrechnung-Differenz aus 2019) sowie die Vorkalkulation für den anstehenden Zeitraum 2023 bis 2025.

In den Ausführungen der Sach- und Rechtslage der vorgenannten Sitzung wurde noch von einem Defizit in Höhe von 16.093,35 € für die Nachkalkulation der Periode 2020 bis 2022 (inkl. Spitzabrechnung 2019) ausgegangen.

b) Durch die abschließende Neuorganisation der Anlagenachweise mit Verlegung des Abschreibungsbeginns für die Investitionsmaßnahmen Hochbehälter Reuth / Überhebepumpwerk Pöllersdorf sowie die Quellzuleitung Wasserversorgung Brandholz zum 01.01.2023 wurde nun die Kalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2022 als auch 2023 bis 2025 überarbeitet.

Nach der Überarbeitung ergab sich für den Zeitraum 2020 bis 2022 durch die Verringerung der kalkulatorischen Kosten ein Überschuss in Höhe von 54.163,17 €.

Allerdings erhöhten sich für den Zeitraum 2023 bis 2025 die kalkulatorischen Kosten in ähnlicher Höhe, so dass hier letztendlich das ursprüngliche Defizit von 53.420 € auf 123.700 € ansteigt.

Diese Verschiebung der Abschreibungszeitpunkte führte letztlich ebenfalls zu einem kostendeckenden Wasserpreis von 3,07 €/m³, so dass sich am Ergebnis keine Änderung ergab.

c) Zukünftig sind in den Abschreibungen ab 2025 auch die Kosten für die Erneuerung des Hochbehälters Brandholz sowie anstehende Leitungssanierungen abzüglich der zu erwartenden Investitionszuschüsse des Wasserwirtschaftsamts berücksichtigt.

Top 14.3 Organisationsuntersuchung**Sach- und Rechtslage:**

Nunmehr liegt seit 16.01.2023 die überarbeitete Fassung der Berichte zur Organisationsuntersuchung für die Verwaltung und den Bauhof vor.

Die Organisationsuntersuchung war auf eine Einwohnerzahl von 3.600 anzupassen, da in der ursprünglichen Vorlage von 4.000 Einwohnern ausgegangen wurde.

Auch die „Spitzabrechnung“ mit 3.600 Einwohner ist zukunftssträftig zu sehen, da sich der Einwohnerstand derzeit auf unter 3.500 beläuft.

Die Ergebnisse für den Bauhofbereich werden nun an den Bauhofleiter und den Bauamtsleiter zur Analysierung und Prüfung der darin enthaltenen Vorschläge weitergeleitet.

Für den Bereich der Verwaltung wird dies durch den Geschäftsleitenden Beamten geschehen.

Da dies u.a. neben den normalen Arbeitsabläufen zu erledigen ist, wird die Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Top 14.4 Schöffenwahl 2023

Sach- und Rechtslage:

a) Der Präsident des Landgerichtes Bayreuth hat nun mit Schreiben vom 17.01.2023 (Eingang 23.01.2023) die Schöffenwahl 2023 bekanntgegeben und aufgefordert, dass aus dem Bereich der Stadt Goldkronach mindestens 5 Personen vorgeschlagen werden müssen.

Die Bewerber bzw. vorgeschlagenen Personen müssen zum Stichtag 01.01.2024 mindestens 25 Jahre, jedoch nicht älter als 70 Jahre sein und den Wohnsitz in Goldkronach haben.

Als Anforderungen werden genannt:

Gutes Urteilsvermögen, Unparteilichkeit, Objektivität, Selbständigkeit und Reife des Urteils.

Wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes ist ebenso eine entsprechende gesundheitliche Eignung Voraussetzung.

Die deutsche Staatsangehörigkeit muss vorhanden sein.

Nicht berufen werden dürfen:

Richter, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsmitarbeiter, Polizei- und Vollzugsbeamte, Religionsdiener.

Bewerbungsschluss ist der 24.03.2023.

Es liegen hierzu entsprechende Vordrucke im Bürgeramt aus. Darüber hinaus wird auch die Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Behandlung der Vorschläge wird auch Thema der Stadtratssitzung am 26.04.2023 sein.

b) Die Stadtratsmitglieder werden gebeten, geeignete Bürgerinnen und Bürger bzgl. einer Bewerbung anzusprechen bzw. für eine Bewerbung zu gewinnen.

Top 14.5 Goldbergweg - Schäden

Sach- und Rechtslage:

SR Roß weist auf die immense Schädigung des Goldbergwegs durch Rückarbeiten hin. Er bittet hier um dringende Ortsbesichtigung und Reaktion, ggf. auch um Geltendmachung von Schadensersatz, damit weitere Schäden ausgeschlossen werden.

SRe Hautsch und Dr. Nüssel bestätigen diesen schlechten Zustand.

Top 14.6 Bürgerversammlungen**Sach- und Rechtslage:**

SRin Müller bittet, die Termine der Bürgerversammlungen 2023 rechtzeitig vorher im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Top 14.7 Waldflurbereinigung**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von SR Hofmann erläutert der Vorsitzende, dass viele Rückmeldungen vorliegen, jedoch nur ca. 60 % einer Durchführung zustimmen würden.

Es laufe wohl eher auf einen freiwilligen Landtausch hinaus.

SRe Roß und Dr. Nüssel kritisieren, dass die Fördermöglichkeiten und Eigenbeteiligung der Eigentümer wenig transparent dargestellt wurden.

SR Popp gibt zu bedenken, dass bei einer Beteiligung der Stadt sich der Eigenanteil der Eigentümer verringern würde.

SR Sahrman stellt klar, dass der Eigenanteil nach Information des ALE sich auf 65 % pro lfm Wegebau belaufe.

Top 14.8 Leichenhalle Goldkronach - Toilettenanlagen**Sach- und Rechtslage:**

SRin Müller weist darauf hin, dass bei der letzten Beerdigung die Toilettenanlagen verschlossen gewesen seien. Es solle doch organisiert werden, dass diese bei Trauerfeiern auch nutzbar sein sollen.

Top 14.9 ZV zur Wasserversorgung Benker Gruppe - Verbandsversammlung v. 29.11.2022**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der Verbandsversammlung vom 29.11.2022 wurde dem Stadtrat über das RIS zur Verfügung gestellt.

Top 14.10 ILE FMB - Mitgliederversammlung v. 11.10.2022**Sach- und Rechtslage:**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 11.10.2022 wurde dem Stadtrat über das RIS zur Verfügung gestellt.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Die Niederschrift wurde durch den Stadtrat in der Sitzung vom 15.02.2023 genehmigt.